

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Bad Frankenhausen (Archivgebührensatzung)

Vom 24.05.2004

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
§ 2	Entstehung des Gebührentatbestandes
§ 3	Gebührenbefreiung
§ 4	Gebührenermäßigung
§ 5	Gebührenverzeichnis, Auslagenverzeichnis
§ 6	Sprachform, In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die vom Stadtarchiv erbrachten Leistungen und für die Benutzung des Archivs werden vom Benutzer Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis und Auslagen nach dem dieser Satzung anliegenden Auslagenverzeichnis erhoben (Archivkosten). Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Frankenhausen findet für das Stadtarchiv keine Anwendung.

(2) Kostenschuldner ist, wer

- a) die Amtshandlung des Stadtarchivs veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) die Archivkosten für einen anderen übernimmt,
- c) Kraft Gesetzes für die Gebühren und Auslagen haftet, die ein anderer veranlasst hat.

§ 2

Entstehung des Gebührentatbestandes

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen,
- c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut innerhalb des Stadtarchivs ist gebührenfrei.

(3) Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.

(4) Gebührenbefreiung kann durch den Stadtarchivar erteilt werden, wenn die Benutzung des Archivs im Interesse der Stadt Bad Frankenhausen liegt.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können durch den Stadtarchivar ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Stadt Bad Frankenhausen ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5 Gebührenverzeichnis, Auslagenverzeichnis

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

(3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe im Sinne des § 8 Absatz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 6 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Archivgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 24.05.2004

Stadt Bad Frankenhausen

Ringleb
Bürgermeister

Beschluss 561-31/04: Eingangsbestätigung vom 18.05.2004
Bekanntmachung im Amtsblatt am 02.06.2004

Gebührenverzeichnis			
Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr bzw. Kosten in €
1.	Benutzung		
1.1	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Stadtarchivs gemäß § 12 der Archivsatzung der Stadt Bad Frankenhausen	je Tag und Auftrag	5,--
1.2	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,--
1.4	Erbringen von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
2.	Beratung, Recherchen und andere Leistungen		
2.1	Beratung der Archivnutzer innerhalb des Stadtarchivs	nach Zeitaufwand	je Akte, Kartei, Buch 3,-- € mindestens aber 6,-- €
2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- oder Bibliotheksgut	nach Zeitaufwand	je 15 Minuten = 11,-- €
2.3	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	DIN A 4-Seite	10,-- bis 20,--
2.4	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand	je Gutachten 5,-- bis 100,-- €
2.5	Hinterlegung von Archivbeständen als Depositum		entsprechend den Vereinbarungen des Depositarvertrages
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)		
3.1	Druck und CD-ROM		
3.1.1	Auflage bis 1.000 Exemplare Auflage bis 5.000 Exemplare Auflage bis 50.000 Exemplare Auflage bis 100.000 Exemplare Auflage über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage je verwendete Vorlage	10,-- 25,-- 45,-- 60,-- 100,--
3.1.2	Neuauflagen	wie 3.1.1	wie 3.1.1
3.2	Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen		
3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,--
3.2.2	Wiederholungssendung	pro Stück	25,--
3.3	Aufnahme für Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen	nach Zeitaufwand	
3.4	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,--
3.5	Einblendung in Online-Diensten		
3.5.1	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,--
3.5.2	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,--
3.5.3	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,--
3.5.4	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,--
3.5.5	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,--
3.6	Verwendung für Gutachten (z.B. Baugutachten)	je verwendete Vorlage	50,--

Auslagenverzeichnis			
Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen in €
1.	Reproduktionen		
1.1	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 4 Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück je Stück	0,30 0,50
1.2.	Aufnahmen auf Kleinbildfilmen schwarz-weiß Aufnahmen auf Kleinbild-Negativfilm in Farbe Aufnahmen auf Kleinbild-Diafilm	je Aufnahme je Aufnahme je Aufnahme	2,20 2,70 3,50
1.3	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung,...)		in volle Höhe
2.	Kopierung auf elektronische Speichermedien		
2.1	Dateien a) Diskette b) CD	je Stück je Stück	5,-- 20,--
2.2	Tonträger a) Kassette b) CD	je Stück je Stück	10,-- 20,--
2.3	Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
2.4	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung,...)		in voller Höhe